

aus 6. folio

Ranselburg 877 got.

Lvlo II. Krti 410 nyamt. 5. pldt. ornert.



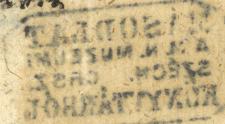
167.

Des Türkischen Kaisers Hülf  
Dem

# Fürsten inn Sieben- bürgen/Bethlehem Gabor / nunmehr erwählten König in Ungarn / vnd desselben Ständen / auch der Confäderirten Ländern versprochen.



Gedruckt zu Pressburg / Im Jahr  
M DC XX.





Türkische Hülff/den Ungarn versprochen:

Wie

C O P I A

# Schreibens des Sultans Ottomanns Türkischen Kaisers / an den Fürsten in Siebenbürgen/ nunmehr erwohlten König in Ungern Bethlehem Gabor/ so wol an die gesamte Stände desselben Königs/ reichs/abgangen/in Deutsch al, olau- tend : erweiset.

A MAGY. TUD. AKADEMIA  
VIGYÁZÓ FERENC  
KÖNYVTÁRA.  
2392. sz.

SI SODLAT  
A M. N. MUZEUMI  
SZÉCH. CÁSZ.  
KÖNYVTÁRBOL

**D**üm Glauben des Aller-  
heiligsten Jesu erleuchter Fürst/der  
du Gabriel Bethlehem heisst/der  
Anfang vnd das Ende seiner sachen/wolle dir  
wie auch den Löblichen vnd ansehnlichen  
Ständen des Königreichs Hungarn/glücksel-  
ig seyn / der grosse Gott schaffe vnd wärke  
darinn alles Gedeyen/nach vorbringung dieses  
unsers vortrefflichen vnd mächtigen Schreis-  
bnes/wollet verständiget seyn/wie folgt.

Ersts

XX. DCC. L.

Erstlich erinnern wir uns dessen/ daß das  
Fürstenthumb Siebenbürgen/von zeit unsers  
nummehr in GOT Truhenden Aherrn recht  
bis auf diese gegenwärtige zeit/unsers erhöhte-  
nen Stuls Fußschämel trewlich gehalten/ vnd  
denselben angehangen/zweifels eue darumb  
daß wir angeregtes Fürstenthumb in seiner  
Frenheit / wie unser Vorfahren erhalten vnd  
geschützt / auch dasselbe forthin zu thun ge-  
manndt seyn: Weil dann die Ungarische Na-  
tion dich vor ihren vornembstn Protectorn  
vnd Fürsten erwehlet/ so wol auch die Löbliche  
Ungarische Ständt sich mit vns in Veredt-  
nuss dess heilsamen Friedens einzulassen/ vnd  
denselben zu halten/ auch mehrers vnd kräfti-  
ger als bisshero geschehen zu confirmiren/ vnd  
zubestätigen vorhabens seyn/ vnd daß ebener  
massen von uns gegen ihnen dieser Fried in ob-  
acht genommen vnd erhalten werde.

Geben derohalben wir euch zuvernehmen/  
das allen denjenigen so zu unsers Stuls Fuß-  
schämel zuflucht nemen/ von uns Fried vnd  
Schutz begehrten/ unserer hochwehrten Pfor-  
ten/ Thor offen stehet/ welche niemand vor ih-  
nen zuschleust / euch aber wollen wir von sol-  
chen

chen Frieden erlannern / sitemal gedachter  
Fürst/sich von euch obligirt vnd zusagt / daß  
wir sollen alle diejenigen/ so mit einander ein-  
trechtiglich weren/ vermög vnsers Gewissens  
vnd vestiglichen Juraments beschützen vnd in  
Ehrenstand vnd Würden erhalten.

So geloben vnd zusagen wir vor gewiß/  
das wir vmb desz Ferdinandi willen/ oder ihms  
zugefallen / die lobliche vnd hochberühmte  
Nation in keinerley weß noch weg nicht aus-  
schliessen/ sondern wosfern dieselbigen zu unse-  
rer Großmächtigsten Kaiserlichen Hochheit  
sich mit aufrichtigem Gemüht vnd Herz er-  
weisen werden/ in ihrer obligenden nodurft/  
Wann sie es jmer begehn: Inmassen solches  
ohne das zuvor unser Jurament anzweist:  
auch nicht ein einigen/ oder den geringsten auf-  
ihnen belästigen zulassen / sondern ihnen mit  
aller Hülff vnd Schutz bey zuspringen/ vnd  
hochstem unserm vermögen nach/ die Feind von  
ihnen abtrieben vnd abwenden wollen.

Zum andern/ nach dem ihr zuvor den Fer-  
dinandum zu ewrem König erwählt/ der aber  
euch/ so wol die Böhmischem/ vnd andere zu-  
gehörige Länder vnd Nationes / wie in der

Keltis

Religion / also auch in den Privilegiis zube-  
drängen willens/ also das euch freyer weß zu-  
leben gefährlich were/ so würde er auch / was  
er euch immer zusaget/ dasselbige nicht leisten/  
sondern über euch Herrschende/ einer Gemüht  
vnd Herz in Trübseligkeit bringen.

Wann ihr dann sein übels vornehmen ges-  
fährlich zu seyn verspürt/ mit dem vermelden/  
ihr wöllet zu gleich neben den andern vereinig-  
ten Königreich zu Uns in sonderbahre Bot-  
schafft absertigen / vnd unser Güttigkeit vnd  
Schutz erwarten. Da dieses von euch  
beschehe / wollen wir euch gewißlich in unser  
Großmächtige Kaiserliche Pfleg vnd Verorge-  
ting nehmen/ vnd wer etwa bei zeiten unserer  
Vorfahren ihnen trew vnd aufrichtig gewei-  
sen/ deren/ von ihnen/ mit Hülff vnd Schutz  
auch allerley andern Succurs rümlicher weß  
hen gesprungen worden.

Also wollen ebener massen auch wir euch  
kraft unser Unüberwindlichen Großmächti-  
gen Kaiserlichen Hochheit mit Hülff vnd  
Schutz bewohnen/ welches ihr gewißlich in  
der That erfahren sollet. Im fall ihr aber euch  
einen König erwehlen wöllet/ so sollet ihr den  
selben.



Auß Wien vom 16. December.

**L**esthet Comitauiren / daß die Türcken  
ben Eitau / Osen vnd andern Vestungen / sich  
sehr stark versamblen / vnd wird alltie vorgewis  
aufzgeben / daß der Türkische Kayser dem Bechlem  
Gabor / zweymal hundert tausent Mann / zu zuseinden /  
sich anerbotten / welches er den Ungerschen Ständen /  
auch den Conföderirten Königreich Böhemiā vnd in-  
corporirten Ländern zuwissen gemacht / Ob sie aber alle /  
oder eintheil angenommen werden sollen / wird so wol auff  
dem Schlesischen als Ungarischen Landtag deliberire  
werden : Eitliche halten es vor sehr unverantwortlich vnd  
Unchristlich / der Türkischen Hülf sich zugebrauchen /  
andere aber zulässig / dann die Venetianer / als gute Ca-  
tholische sich derselben unterschledt / h / zwar wider auch  
Catholische gebraucht hetten : So seye es auch sehr ge-  
fährlich mit einem aller Christen F:nd zuwagen / welche  
ohne unterscheid der Religion vnd Glaubens alles zu  
sich zureissen / vnd unter sein vielsich Hoch zubringen be-  
gert / seye ihme derenthalben nicht zutrawen. So vermel-  
nen andere / es seye zwischen Spanien vnd dem Türkten /  
in diesem Fall einzinger oder wol gar kein Unterschied  
vnd dörffen wol statuiren den Spanier ärger mit seinem  
eigenen Glaubens genossen / als de Türk mit den Chri-  
stien umbzugehen pflegt / zuweichen / wie er mit den Ke-  
hern umbzugehen werde. So reisetren sie sich auch auff die  
Historien vnd Geschichten selbsten / daß die Römische /  
welt vnd viel mehr als die Türkische Schaar geschworne  
Fried vnd Frey gebrochen so lebe der Türk heutigstags  
ex lumine Naturæ viel ehrlieher als vor diesen zeiten / so  
müssen ihme auch diejenigen zeugniß geben mi / welchen  
er sich

selben nach ewren eigenen Freyheiten / Rech-  
ten vnd Ordnung vnd einkelliglich wehlen / als  
so das er euch rechtschaffen / vorstehe vnd ver-  
sorge / gegen unser Kaiserlich Hochheit aber  
aufrichtige gutwilligkeit erweise / mit deme  
wir auch den heylsamen Frieden im werck vnd  
der that halten / so wol das Königreich Hun-  
garn sampt dessen Gubernament vnd verwal-  
tung / in beständigen Ehrengietung / beschützen  
vnd erhalten wollen / das ist unser Eydt vnd  
Jurament.

Wir wollen auch vermög dieses Juraments /  
daß diß unser Schreiben von euch allerseits  
vor gewiß vnd warhaftig gehalten werde / vñ  
dasselbe getrewlich zuverwahren / daß dieses  
von uns / vermög obangedeuteten Juraments  
geleist vnd vollzegen werden wird. An dem  
allein die Hochansehenlich Nation nicht zweif-  
seln / noch einig andere Gedanken / in denselben  
Herz vnd Gemüht kommen lassen sollen: An-  
gesehen dieselbe allerseits unter unserm Gross-  
mächtigen Kaiserlichen Schatten / sicherlich  
in Fried ruhen vnd verbleiben können: Geben  
in unserer Statt Constantiopol / den 26. Mo-  
natstag Recres genannt / im Jahr des Pro-  
pheten Mahometts 1029. Auß

er sich in Bündnuß begeben / dieselbe seines thells nie-  
mals/oder doch ohne sondere hochwichtige Ursachen nie  
gebrochen/welches vom andern theil vielfältig beschehen:  
So könne man die Türckische Hülff auch also gebrau-  
chen / das man darby sich keiner Gefahr zubefürchten/  
sintemal dieselbe an unterschiedliche Dte verschickt/ vnd  
unter die andern vntergestellt werden können / das sie  
nichtes eigenes gesallens handeln/können/welchen ver-  
ständige Kriegs-Obrüsten wol vorzukommen wissen: vnd  
sehe ja öffentlich am Tage/das Fürstenhumb Sies-  
bärgen/vnter seiner Protection in gutem Fuß vnd Frie-  
den/ sonderlich aber bey ihrer erkandten Religion / ohne  
einige molestation verblebet: Welches Meynung nun  
am besten/ wölle der Leser selbsten erkennen / oder  
wirds doch der Eventus vnd Außgang  
zu seiner zeit erweisen.

E N D E.



Dieß Buch ist von der Königlichen Bibliothek zu Budapest  
verliehen und darf nicht aus dem Lande gebracht werden.  
Budapest, den 1. Januar 1848.  
Dieß Buch ist von der Königlichen Bibliothek zu Budapest  
verliehen und darf nicht aus dem Lande gebracht werden.  
Budapest, den 1. Januar 1848.